Die Funktionäre der deutschen Genossenschaften und Genossenschaftsverbände.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg.

Vorgelegt von

Alfred Oppenheimer

aus Frankfurt a. Main.

Auszug.

Referent: Prof. Dr. E. Grünfeld

Halle a. S. 1924.

Einleitung.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll sein, ein Bild von den in der Genossenschaftsbewegung tätigen Funktionären, ihrer Bedeutung und Stellung in der Gesamtheit des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu geben. Hierzu scheint eine kurze Darstellung der Struktur der Organisationen nötig, in denen sie beschäftigt sind.

Über den Tausenden von Genossenschaften, die heute im Deutschen Reiche gezählt werden, steht zusammenfassend eine Reihe von Verbänden; zwischen diesen beiden Gruppen sind Unterverbände zur Erleichterung der Verwaltung und zur Vereinigung der geographisch zusammengehörenden Genossenschaften gebildet.

Entsprechend diesem Aufbau der genossenschaftlichen Organisationen ist auch der personelle gestaltet. An der Spitze der Zentralverbände steht der Vorstand; die Gesamtvertretung bildet der Genossenschaftstag, und dazwischen befinden sich ein oder mehrere Kollegien; ähnlich ist das Bild bei den Unterverbänden. In den Genossenschaften sind Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung die Hauptorgane.

Außer diesem durch territoriale Gesichtspunkte bedingten Aufbau gibt es noch eine Reihe von Abteilungen und Kommissionen, die mehr fachlich gegliedert sind; sie kommen in fast allen Verbänden und Genossenschaften vor, z. B. als Verlags-, Steuer-Versicherungsabteilungen,

A. Historisch-statistischer Teil.

1. Kap. Begriff, Arten und historische Entwicklung des Funktionärs.

Unter Funktionären werden hier diejenigen Personen verstanden, die in den Genossenschaften oder deren Verbänden eine leitende und verantwortliche Stellung innehaben; dazu rechnen auch die Ausschüsse in ihrer Gesamheit.

Die einzelnen Arten der Funktionäre sind nicht gleichzeitig entstanden. Zuerst findet sich in den Genossenschaften der Vorstand und Aufsichtsrat, in den Verbänden der Anwalt. Bald kamen die Revisoren als wichtige Glieder des genossenschaftlichen Beamtenkörpers hinzu, während sich zugleich die Ausschüsse mit verschiedenen Funktionen mehr und mehr einbürgerten. In der jüngsten Zeit findet sich der Sekretär als ein sehr bedeutsamer Funktionär sowohl in den Genossenschaften wie in den Verbänden.

2. Kap. Personalaufwand.

Über den gesamten Personalaufwand der Verbände finden sich keine oder nur sehr veraltete Zahlen. Im einzelnen ist Folgendes bemerkenswert:

Der Verbandsvorstand ist selten eine Einzelperson, meist ein Kollegium von 3—9 Personen; ebenso ist es bei vielen Unter-

verbänden. Die Verbandsausschüsse bestehen in der Regel aus Vertretern der untergeordneten Organisationen, richten sich also in ihrem Umfang ganz nach deren Anzahl und Stärke. In den Genossenschaften schwankt die Zahl der Vorstandsmitglieder zwischen 2 und 5, die der Aufsichtsräte zwischen 3 und 21. In vielen Genossenschaften ist noch ein Sekretär angestellt, der vom Genossenschaftsrat unterstützt wird.

Allgemein läßt sich sagen, daß die Zahl der Funktionäre ständig im Wachsen begriffen ist; dieses Wachstum hat eine gewisse Differenzierung und Gruppenbildung innerhalb des Funktionärkörpers entstehen lassen.

3. Kap. Stellung, Aufgaben, Tätigkeit.

I. Verbandsfunktionäre.

1. Einzelpersonen.

Für die Verbände ist die Besorgung der Geschäfte durch Kollegien charakteristisch; die vielverzweigte Organisation entzieht sich dem Blick eines Einzelnen. In den Unterverbänden dagegen haben sich Einzeldirektoren noch vielfach erhalten; sie haben die Genossenschaften ihres Bezirks zu unterstützen und zu überwachen sowie den Verkehr zwischen den Genossenschaften und dem Spitzenverband zu vermitteln. Zuweilen ist ihnen ein Geschäftsführer als Hilfsorgan beigegeben.

2. Kollegien.

Kollegien finden sich, wie schon gesagt, gewöhnlich in der Leitung der Zentralverbände und in den Ausschüssen aller genossenschaftlichen Organisationen; je nach ihren Aufgaben ist ihr Umfang ausgestaltet.

3. Personalunionen.

Eine wichtige Rolle spielt in manchen Verbänden, namentlich im Raiffeisen-Verband, die Personalunion. Ihr Vorteil liegt in der einheitlichen Leitung, die besonders bei einer befähigten Persönlichkeit viel ausmacht, ihre Gefahr in der Verbindung mehrerer Ämter mit entgegengesetzten Zwecken.

II. Die einzelnen Arten der Genossenschaftsfunktionäre.

1. Der Vorstand.

Der Vorstand stellt, wenn man die Genossenschaft mit einem Staat vergleicht, die Regierung dar; als solche hat er namentlich die Geschäftsführung und Vertretung der Genossenschaft in Händen.

Gewählt wird der Vorstand in der Regel von der Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats, und zwar meistens auf 3 Jahre. Was die Anzahl der Vorstandsmitglieder betrifft, so hat sich erfahrungsgemäß 3 als die günstigste Ziffer herausgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands steht einem überstimmten Mitgliede der Protest gegen den Beschluß, die Benachrichtigung des Aufsichtsrats oder die Berufung der als Richter fungierenden Generalversammlung zu Gebote.

In manchen Verbänden haben sich Konferenzen der Vorstandsmitglieder benachbarter Genossenschaften zum Zwecke des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs eingebürgert.

2. Der Aufsichtsrat.

Neben der Regierung — dem Vorstand — steht als Parlamentsausschuß der Aufsichtsrat. Ihm liegen zwei Hauptaufgaben ob: Die Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand und die Kontrolle der Geschäftsführung; namentlich der letzte Punkt ist außerordentlich wichtig. Die Prüfung kann sich natürlich nicht auf alle Geschäftsvorfälle erstrecken, soll aber jedem Mißstand bis zur Aufklärung nachgehen.

Zur Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer hat der Betriebsrat Sitz und Stimme im Aufsichtsrat; er vergrößert aber im übrigen nur den Personen-, nicht den Aufgabenkreis des Aufsichtsrats.

3. Das Verhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat.

Das Gesetz hat die Funktionen von Vorstand und Aufsichtsrat scharf gegeneinander abgegrenzt, sodaß sich Differenzen nur in den wenigen Angelegenheiten ergeben können, die wegen ihrer Wichtigkeit der Zustimmung beider Organe unterliegen. Um eine Überstimmung einer Gruppe durch die andere zu verhüten, ist meistens vorgeschrieben, daß beide Körperschaften getrennt abzustimmen haben und ein Beschluß nur dann als gültig anzusehen ist, wenn eine beiderseitige Mehrheit sich dafür erklärt.

4. Der Sekretär.

Die Aufgaben des Sekretärs sind äußerst mannigfaltig; sie richten sich z. T. nach den örtlichen Verhältnissen, aber überall stehen Ausbau der Organisation, Propaganda und Ausbildung im Vordergrund; auch die Finanzen der Genossenschaft liegen oft in den Händen des Sekretärs.

In der Regel wird der Sekretär nicht in den Vorstand aufgenommen, aber zu dessen Sitzungen zugelassen, um stets auf dem laufenden erhalten zu werden.

Eine noch junge Einrichtung sind die Frauensekretariate für den Verkehr mit den weiblichen Mitgliedern; sie haben schon ziemliche Verbreitung gefunden. Die Arbeit unter den Frauen ist nicht leicht und verbürgt einen Erfolg erst nach jahrelanger Tätigkeit.

5. Der Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer hat die kaufmännische Leitung des Wareneinkaufs und -absatzes; er kommt fast nur in Kleinhandels- und Konsumgenossenschaften vor. Im Gegensatz zum Sekretär ist der Geschäftsführer meistens Vorstandsmitglied. Auch die Geschäftsführer benachbarter Genossenschaften halten häufig Zusammenkünfte untereinander ab.

6. Der Rechner.

Der Rechner findet sich namentlich in landwirtschaftlichen Genossenschaften. Früher von großer Bedeutung, ist seine Stellung mit dem Anwachsen der genossenschaftlichen Bewegung stark in den Hintergrund getreten. Heute ist er auf einen kleinen Kreis von ländlichen Genossenschaften beschränk.

7. Der Revisor.

Der Revisor ist erst durch das Gesetz von 1889 obligatorisch

geworden. Er kann vom Gericht oder vom Revisionsverband bestellt werden; das letztere überwiegt bei weitem. Nach der Prüfung hat der Revisor einen Bericht darüber anzufertigen, die Mängel der Verwaltung mitzuteilen und auf ihre Abstellung zu dringen. Als Zwangsmittel besteht noch die Möglichkeit der Ausschließung aus dem Verband. Es empfiehlt sich nicht, die Rechte des Revisors zu erweitern, wie es zuweilen gefordert wurde, weil dann der Genossenschaft das notwendige Gefühl der Verantwortlichkeit genommen würde. — Die Revison hat sich im allgemeinen als sehr segensreich erwiesen und manchen Zusammenbruch verhütet.

4. Kap. Bezahlung.

Unter den Funktionären gibt es eine Anzahl, deren Kräfte so wenig durch die Genossenschaft in Anspruch genommen werden, daß ein Gehalt nicht gezahlt wird. Die meisten Funktionäre sind jedoch hauptberuflich angestellt und erhalten eine feste Bezahlung je nach ihrer Betätigung. Ehrenamtliche Arbeit findet sich nur bei den Aufsichtsräten, den Ausschüssen und den Vorstehern kleinerer Genossenschaften.

Einen heftigen Streitpunkt bildet die Frage der Tantièmegewährung an Vorstandsmitglieder; dafür spricht die anspornende Wirkung, die persönliche Anteilnahme, dagegen die Gefahr der Dividendenwirtschaft und gewagter Geschäfte.

5. Kap. Ausbildung und Nachwuchs.

Mit der Entwicklung der Genossenschaften machte sich die Notwendigkeit eines guten Nachwuchses der Funktionäre immer mehr geltend. Die Hochschule, die anfangs von Vielen als Lehranstalt für künftige Genossenschafter angesehen wurde, konnte diese Erwartungen nicht erfüllen. Eine gewisse Vorbildung namentlich der höheren Funktionäre bieten allerdings die Genossenschaftsseminare mancher Hochschulen, z. B. der Handelshochschule Berlin oder der Universität Halle.

Die Verbände haben sich in der Erkenntnis der Wichtigkeit eines guten Führerstammes eigene Institute zur Ausbildung geschaffen, die schon seit Jahren wirken und allmählich unentbehrlich für die Funktionäre geworden sind.

B. Soziologischer Teil.

1. Kap. Berufsangehörigkeit.

I. Allgemeines.

Als wirtschaftende Subjekte sind die Funktionäre derselben Gattung in ihren Beschäftigungen und Zielen sich ziemlich gleich; vom sozialen Standpunkt aus betrachtet, finden sich weitgehende Unterschiede zwischen den einzelnen Vertretern derselben Art.

Im allgemeinen sind unter den genossenschaftlichen Organisationen in sozialer Hinsicht 3 Gruppen zu unterscheiden: Landwirtschaftliche, gewerblich-kaufmännische und Konsumvereinsverbände. Die letzteren setzen sich zum größten Teil aus proletarischen Existenzen zusammen; auch Beamte spielen eine Rolle. Die Funktionäre der zweiten Gruppe bestehen vorwiegend aus mittelständlerischen Elementen: Kleinkapitalisten mit stark kleinbürgerlichem Charakter.

II. Die Teilnahme von Lehrern und Geistlichen.

Seit Beginn der Genossenschaftsbewegung findet sich auf dem Lande eine starke Teilnahme von Lehrern und Geistlichen in der Verwaltung der Genossenschaften, ein Umstand, der auf die religiöse Einstellung Raiffeisens zurückzuführen ist. Die Beteiligung der Pfarrer und Lehrer hat wesentlich zum Aufblühen des ländlichen Genossenschaftswesens beigetragen und sich bis zum heutigen Tage erhalten. Die Kirche stand der Mitarbeit der Geistlichen im allgemeinen freundlich gegenüber.

III. Der Anteil der Akademiker.

Akademiker finden sich unter den genossenschaftlichen Funktionären namentlich in den Verbänden, seltener in den Einzelgenossenschaften. Die Stellen in den Verbänden erfordern einen weiteren Blick, eine allgemeine Bildung, Forderungen, denen die Akademiker vor allen Anderen zu genügen vermögen. In den Konsumvereinsverbänden treten die Akademiker infolge des überwiegenden proletarischen Elements stark zurück, doch fehlen sie auch hier nicht ganz.

IV. Der Anteil der Funktionäre am öffentlichen Leben.

Der Anteil der Funktionäre am öffentlichen Leben ist statistisch nicht zu erfassen; doch läßt sich sagen, daß er recht erheblich ist. Die Funktionäre der Genossenschaften finden sich mehr in Körperschaften lokaler Natur, etwa in Magistraten, die der Verbände häufiger in den Parlamenten der Länder und des Reichs.

2. Kap. Fnnktionäre und Gewerkschaften.

Die Beziehungen der Gewerkschaften zu den Genossenschaften spielen eine größere Rolle nur bei den Konsumvereinen. Hier aber besteht eine recht enge Verknüpfnng, die durch die gemeinschaftlichen Entstehungsursachen, die gemeinsamen Ziele und die Bekämpfung, die Beide früher ausgesetzt waren, zu erklären ist. Hauptsächlich die Sekretärposten werden in Genossenschaften häufig von ehemaligen Gewerkschaftlern besetzt und umgekehrt.

3. Kap. Die Mitarbeit von Frauen.

Besonders in den letzten Jahren ist eine lebhafte Beteiligung von Frauen an der genossenschaftlichen Bewegnng zu bemerken. Der Tendenz, von der Enge des Haushalts zur Betrachtnng allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Probleme überzugehen, kam die Genossenschaftsbewegung entgegen und gab den Frauen Gelegenheit, zunächst in einem kleinen Kreis sich öffentlich zu betätigen und einen Einblick in das Getriebe der Wirtschaft zu gewinnen.

Die Folge der starken Beteiligung der Frauen waren eigene mehr oder weniger lose Organisationen. Die meisten Verbände erkannten bald die Wichtigkeit der weiblichen Mitarbeit und bemühten sich lebhaft, ihre Sympathien zu erwerben.

4. Kap. Psychologie des Funktionärs.
Demokratie und Bürokratie.

Man kann, wie wir gesehen haben, die Funktionäre sowohl in sozialer wie in wirtschaftlicher Hinsicht in gewisse Gruppen ein-

teilen; aber es ist nicht möglich, von einer „Psyche des Genossenschaftsfunktionärs“ zu sprechen, wie etwa beim Unternehmer, beim Proletarier u. s. w.

Allerdings hat sich mit der Entwicklung der Genossenschaftsbewegung eine Erscheinung herausgebildet, die allen groß werdenden Organisationen eigen ist und eine gewisse Gleichmäßigkeit nach sich zieht, nämlich ein Hang zur bürokratischen Verwaltung. Ein Heer von Beamten ist nötig, um den verwickelten Organismus zu leiten, und die unmittelbare Demokratie, ein Hauptpfeiler des ganzen Genossenschaftswesens, wird immer mehr durch die repräsentative ersetzt: Eine oligarchische Strömung gewinnt allmählich an Boden.

Aber es wäre verkehrt, die Funktionäre nur als Inhaber der Macht anzusehen; sie sind es andrerseits, die berufen sind, den genossenschaftlichen Gedanken, der in die Masse der Mitglieder in seiner vollen Kraft nicht mehr eindringen kann, zu wahren, zu stärken und fortzupflanzen.

Lebenslauf.

Am 6. Febrnar 1901 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Julius Oppenheimer zu Frankfurt a. M. geboren. Nach dem ich dort ein Jahr lang das Wöhler-Realgymnasium besucht hatte, siedelten meine Eltern nach Berlin über. Ich besuchte dann die Kaiser Friedrich-Schule zu Charlottenburg und bestand am 26. Februar 1921 das Abiturienten-Examen. Darauf bezog ich die Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin bis zum Herbst 1922 und studierte seitdem an der Hallenser Universität weiter die Rechts- und Staatswissenschaften.

Die vorliegende Dissertation ging aus dem Genossenschaftsseminar von Herrn Professor Grünfeld hervor, dem ich für seine Unterstützung bei der Abfassung der Arbeit zum wärmsten Danke verpfichtet bin.